



Amtssigniert. SID2020111160075
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Polizei & Verkehr

Mag. Leo Folie

Telefon +43(0)5442/6996-5512

Fax +43(0)5442/6996-745505

bh.la.verkehr@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Strabag AG, Thomas-Walch-Straße 34a, 6460 Imst;
Arbeiten auf/neben der L 76 Landecker Straße – Neubau Schlossgalerie;
VERORDNUNG eines Fahrverbotes auf dem Gramlachweg in den Gemeinden Landeck u. Fließ;**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LA-VK-BAU/Schloss/12-2020

Landeck, 24.11.2020

VERORDNUNG

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 43 Abs. 1a und 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr. 24/2020, wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf dem Gramlachweg im Zuge der Neuerrichtung der Schlossgalerie folgende Verkehrsregelungen verfügt:

§ 1

Das Befahren des Gramlachweges innerhalb der Koordinate X: 18029,77 / Y: 221419,58 (Gemeinde Landeck) bis Koordinate X: 19907,51 / Y: 220491,33 (Gemeinde Fließ) ist für den gesamten Fahrzeugverkehr verboten.

§ 2

(1) Vom Verbot nach § 1 sind ausgenommen:

a) Langsamverkehr

(Definition: jener Verkehr der die A12 Inntalautobahn - Landecker Tunnel, nicht befahren kann somit Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit unter 60 km/h).

b) Gewerblicher Verkehr (mit Ausnahme der gewerblichen Personenbeförderung) mit Quelle oder Ziel in nachfolgenden Ortschaften der Gemeinde Fließ:

Fließerau, Jagglshütte, Eichholz, Hinterstrengen, St. Georgen, Schwaighof, Urgen, Gigele, Kellerle, Stadelsegg sowie Hochgallmig.

c) Personen mit Hauptwohnsitz an nachfolgenden Adressen in der Gemeinde Fließ:

- a. Urgener Siedlung: HNr. 1 bis HNr. 46
- b. Urgen: HNr. 88 bis HNr. 93
- c. Urgen West: HNr. 73 bis HNr. 85
- d. Fließerau: HNr. 373 bis HNr. 394
- e. Sonnenberg: HNr. 366 bis HNr. 370.

d) Anrainer

(Definition: Anrainer sind Eigentümer, Besitzer, Mieter, Pächter der neben der Fahrverbotsstrecke gelegenen oder nur über diese erreichbaren Liegenschaften).

e) Sozialdienste

f) Schülertransporte gemäß § 106 Abs. 10 KFG

g) Fahrzeuge des Straßendienstes

h) Radfahrverkehr

(2) Die unter Abs. 1 lit. a bis g. genannten Fahrzeuge können den Gramlachweg zeitlich wie folgt befahren:

- a) In Fahrtrichtung Fließ (Urgener Siedlung): in den Minuten 0-15 jeder Stunde
- b) In Fahrtrichtung Landeck: in den Minuten 30 bis 45 jeder Stunde

(3) Die unter Abs. 1 lit. h genannten Fahrzeuge (Radfahrverkehr) haben sich von Sonntag, 22:00 Uhr bis Samstag, 05:00 Uhr ebenfalls an die unter Abs. 2 beschriebene Regelung zu halten.

§ 3

- (1) Das Fahrverbot ist im Boten von Tirol gemäß § 5 Abs. 2 lit. a Landes-Verlautbarungsgesetz 2013 LGBl. Nr. 125/2013 in der Fassung LGBl. Nr. 144/2018, kundzumachen.
- (2) Weiters ist das Fahrverbot am jeweiligen Beginn gemäß § 44 Abs. 2b StVO durch eine Hinweistafel zu verlautbaren. Die Hinweistafel hat das Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Zif. 1 StVO „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“, die Ausnahmeregelungen sowie die zeitliche Durchfahrtsmöglichkeit als Zusatzinformation zu beinhalten.

Weiters ist auf die entsprechende Fundstelle im Boten für Tirol hinzuweisen.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 28. November 2020 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 10. Dezember 2021 außer Kraft.
- (3) Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende Verfügungen werden zwischen den im Abs. 1 und 2 genannten Zeitraum aufgehoben.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Siegmund Geiger

Anmerkung:

Die angegebenen X- und Y Koordinatenpaare (X=Rechtswert, Y=Hochwert) sind auf das kartesische Koordinatensystem „MGI Austria GK West“ (Bundesmeldenetz „BMN“) anzuwenden.